

**Nichtamtliche Studienordnung
für den Studiengang Veterinärmedizin
Stand: 8.6.2015**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin am 27. Februar 2007 die folgende Studienordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiengangs

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit

§ 4 Einführung in die Aufgaben des tierärztlichen Berufes

§ 5 Studienberatung, Studienfachberatung

§ 6 Art und Formen der Lehrveranstaltungen

§ 7 Gliederung und Ablauf des Studiums

§ 8 Studieninhalte

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

Anlage:

Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827) Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiengangs Veterinärmedizin an der Freien Universität Berlin.

§ 2 Ziele des Studiengangs

Das Studium der Veterinärmedizin soll den Studierenden geistige und ethische Grundlagen, eine angemessene berufliche Einstellung, Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die sie nach erfolgreichem Abschluss des Studiums dazu befähigen, den Beruf der Tierärztin oder des Tierarztes gemäß §1 der Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. April 2005 (BGBl. I S. 1066) auszuüben.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit

(1) Das Studium kann nur zum jeweiligen Wintersemester begonnen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt für die gesamte Ausbildung einschließlich der Prüfungszeiten für die Tierärztliche Prüfung fünf Jahre und sechs Monate (§1 Abs. 2 Satz 3 TAppV).

§ 4 Einführung in die Aufgaben des tierärztlichen Berufes

Zu Beginn des Studiums wird den Studierenden in einer Einführungsveranstaltung eine Übersicht über die Vielfalt der tierärztlichen Aufgaben und Tätigkeitsbereiche einschließlich Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten vermittelt. Dabei werden die BTÄO und die TAppV bekannt gemacht.

§ 5 Studienberatung, Studienfachberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität Berlin. Die Beratung während des Studiums erfolgt durch die Studienfachberatung des Fachbereiches Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin.

§ 6 Art und Formen der Lehrveranstaltungen

(1) In den Pflichtlehrveranstaltungen werden den Studierenden die prüfungsrelevanten Inhalte der in der Anlage 1 zu § 2 der TAppV genannten Fachgebiete vermittelt.

(2) Die Inhalte der Querschnittsfächer dienen zur Vertiefung des intensiven fächerübergreifenden (interdisziplinären) Unterrichtes und werden insbesondere in Seminaren vermittelt.

(3) Die Wahlpflichtveranstaltungen sollen eine Erweiterung und Vertiefung der Lehrinhalte bewirken und den Studierenden Gelegenheit geben, sich mit bestimmten Fragestellungen schwerpunktartig auseinander zu setzen. Eine regelmäßige Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen ist nachzuweisen; Leistungskontrollen werden in Wahlpflichtveranstaltungen nicht durchgeführt. Dabei können auch die routinemäßigen Klinik- und Institutsarbeiten für die intensive Ausbildung der Studierenden unter Einbeziehung der nicht stundenplanrelevanten Zeiten genutzt werden.

(4) Formen der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind:

a) Vorlesungen (V)

Vorlesungen vermitteln in systematischer Darstellung das fachspezifische Grundlagenwissen eines Stoffgebietes und dienen der theoretischen Vorbereitung oder der Begleitung der praktischen Übungen.

b) Seminare (S)

Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden den Lehrstoff vertiefend und anwendungsbezogen je nach Gebiet unter Einschluss von Fallvorstellungen erörtern. Die regelmäßige Teilnahme ist nachzuweisen.

c) Übungen (Ü)

Praktische Übungen einschließlich der klinischen Demonstrationen dienen der Vertiefung der Lehrinhalte der theoretischen Lehrveranstaltungen in kleinen Gruppen und dem Erwerb grundlegender methodischer Fertigkeiten und Kenntnisse durch praktische Anwendung. Übungen sind regelmäßig zu besuchen und mit Erfolg zu absolvieren.

(5) Der Nachweis über das Studium ist in Form eines Studienbuches zu führen. Bei im Studienverlaufsplan aufgeführten Pflichtlehrveranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen ist eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme, entsprechend den durch Fachbereichsratsbeschluss vorgegebenen Leistungsanforderungen, bei der Meldung zu den Prüfungen nachzuweisen. Regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die Studierenden die nach der TAppV geforderte Lehrveranstaltungsstundenzahl nicht unterschreiten.

(6) Die regelmäßige Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen ist entsprechend dem Katalog der Wahlpflichtveranstaltungen des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin nachzuweisen. Ein Anspruch auf die Teilnahme an bestimmten Wahlpflichtveranstaltungen besteht nicht.

§ 7 Gliederung und Ablauf des Studiums

(1) Die tierärztliche Ausbildung besteht aus einem wissenschaftlich-theoretischen sowie einem praktischen Studienteil. Der Studienablauf wird sowohl hinsichtlich der Pflichtlehrveranstaltungen als auch der Reihenfolge und des zeitlichen Verlaufes des Studiums durch die TAppV (§§ 7, 8, 20, 23, 31) geregelt. Das Studium der Veterinärmedizin gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der Tierärztlichen Vorprüfung (Vorphysikum und Physikum), das Hauptstudium mit der Tierärztlichen Prüfung abgeschlossen. Den Ausbildungs- und Prüfungsumfang des Studiengangs regelt § 1 Abs. 2 TAppV.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ist grundsätzlich die vollständig bestandene Tierärztliche Vorprüfung. Zur Vermeidung von Studienzeitverlängerungen werden Studierende, die maximal zwei Prüfungen im Physikum nicht bestanden haben, zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums befristet zugelassen. Die befristete Zulassung endet, wenn die Studierenden nicht bis zum 1. Dezember des auf die nicht bestandene Physikumsprüfung folgenden Wintersemesters das Bestehen dieser Prüfung nachweisen. Diese Regelung gilt ebenfalls für Studierende, die aus einem vom Prüfungsausschuss anerkannten triftigen Grund nicht an einer oder mehreren Prüfungen des Physikums teilnehmen konnten. Darüber hinaus kann die Prodekanin oder der Prodekan für Lehre auf Antrag in den Fällen, in denen die Versagung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums für Studierende eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, entsprechende Einzelfallentscheidungen treffen. Teilleistungen aus Lehrveranstaltungen, für die eine vorläufige Zulassung bestand, werden bei Nichtbestehen des Physikums nicht anerkannt.

(3) Ein Anspruch auf eine Teilnahme an denjenigen Pflichtlehrveranstaltungen, bei denen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung für die Prüfungszulassung sind, besteht ausschließlich zum Zeitpunkt ihrer planmäßigen Durchführung in den jeweiligen Fachsemestern.

(4) Die Praktika des praktischen Studienteils gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 TAppV sind unter Angabe der Ausbildungsstelle dem Prüfungsausschuss für die tierärztliche Prüfung anzuzeigen. Die Teilnahme an den Praktika ist nachzuweisen.

§ 8 Studieninhalte

Die Studieninhalte sind in einem gesonderten Inhaltskatalog zusammengestellt (Internationaler Studienführer - ECTS). Er umfasst den Lehrstoff der einzelnen Fachgebiete des Studiengangs Veterinärmedizin, der innerhalb des Grund- und Hauptstudiums vermittelt wird.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Studiengang Veterinärmedizin an der Freien Universität Berlin nach ihrem Inkrafttreten im ersten Fachsemester aufnehmen. Für Studierende, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Studiengang Veterinärmedizin an der Freien Universität Berlin immatrikuliert waren, gelten die Übergangsvorschriften von § 68 TAppV.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Veterinärmedizin vom 10. Juli 2003 (FU-Mitteilungen Nr. 50/2003) außer Kraft.

Anlage: Studienverlaufsplan*)

Lehrveranstaltungen des 1. Semesters

	Form der Veranstaltung	SWS
Grundvorlesung Biologie – Zoologie	Vorlesung	3
Grundvorlesung Biologie – Botanik	Vorlesung	3
Organische und anorganische Chemie	Vorlesung	4
Chemie-Praktikum	Übung	5
Experimental-Physik und Strahlenkunde	Vorlesung	3
Physik-Praktikum	Übung	2
Medizinische Terminologie	Vorlesung	1
Anatomie I	Vorlesung	2
Anatomische Präparierübungen I	Übung	4
Histologie I	Vorlesung	1
Histologische Übungen I	Übung	2
Summe		30

Lehrveranstaltungen des 2. Semesters

	Form der Veranstaltung	SWS
Grundvorlesung Biologie – Zoologie	Vorlesung	2
Arzneimittel- und Giftpflanzen	Vorlesung	1
Botanik der Futterpflanzen	Vorlesung	1
Geschichte der Veterinärmedizin	Vorlesung	1
Berufs- und Standeskunde	Vorlesung	1
Anatomisches Seminar/ Situdemonstrationen I	Übung	2
Tierschutz	Vorlesung	2
Tierverhaltenslehre	Vorlesung	2
Landwirtschaftslehre	Vorlesung	2
Biometrie	Vorlesung / Übung	2
Biochemie I	Vorlesung	4
Biochemie Seminar	Seminar	0,5
Grundlagen der Tierzucht	Vorlesung	2
Spezielle Tierzucht und Tierbeurteilung	Vorlesung	2
Übungen zur Speziellen Tierzucht und Tierbeurteilung	Übung	2
Summe		26,5

Lehrveranstaltungen des 3. Semesters

	Form der Veranstaltung	SWS
Anatomie II	Vorlesung	2
Anatomische Präparierübungen II	Übung	4
Physiologie I	Vorlesung	4
Physiologie Seminar	Seminar	0,5
Biochemie II	Vorlesung	3
Biochemie Praktikum	Übung	2
Summe		15,5

Lehrveranstaltungen des 4. Semesters

	Form der Veranstaltung	SWS
Anatomisches Seminar / Situdemonstr. II	Übung	2
Embryologie	Vorlesung	1

*) Die Studierenden haben sich jeweils über die aktuellen Stundenpläne zu informieren.

Histologie II	Vorlesung	1
Histologische Übungen II	Übung	2
Physiologie II	Vorlesung	3
Physiologie Praktikum	Übung	2,5
Futtermittelkunde Übungen	Übung	2
Tierschutz	Übung	2
Summe		15,5

Lehrveranstaltungen des 5. Semesters

	Form der Veranstaltung	SWS
Tierernährung	Vorlesung	2
Tierernährung	Übung	2
Allgemeine und Spezielle Virologie I	Vorlesung	2
Allgemeine Immunologie	Vorlesung	1
Allgemeine Infektions- und Seuchenlehre	Vorlesung	1
Allgemeine Bakteriologie und Mykologie	Vorlesung	1
Tier- und Umwelthygiene I	Vorlesung	2
Tier- und Umwelthygiene II	Vorlesung	2
Allgemeine Pathologie	Vorlesung / Übung / Seminar	4
Parasitologie	Vorlesung	3
Pharmakologie und Toxikologie	Vorlesung	4
Allgemeine Chirurgie	Vorlesung	2
Klinische Propädeutik (Pferd, Klauentier, Kleintier, Fortpflanzung)	Übung	7
Summe		33

Lehrveranstaltungen der Semester 6 – 8: teilweise Unterricht in Organmodulen

Lehrveranstaltungen des 6. Semesters

	Form der Veranstaltung	SWS
Virologischer Kurs	Übung	1
Mikrobiologischer Kurs	Übung	2
Lebensmittelkunde	Vorlesung	1
Milchhygiene	Vorlesung	2
Fleischhygiene	Vorlesung	1
Parasitologischer Kurs	Übung	2
Klinische Demonstrationen	Übung	6
Laborkurs	Übung	2
Summe		17

Lehrveranstaltungen des 7. Semesters

	Form der Veranstaltung	SWS
Tierseuchenbekämpfung I	Vorlesung	1
Lebensmittel	Vorlesung	2
Lebensmittelkurs I	Übung	2
Milchuntersuchungskurs	Übung	2
Fleischhygiene	Vorlesung	1
Pathologisch-anatomische Demonstrationen I	Übung	1
Arznei- und Betäubungsmittelrecht / Arzneimittelverordnung und -anwendung	Vorlesung / Übung	2
Galenik-Praktikum	Übung	1
Allgemeine und klinische Radiologie	Vorlesung	2
Klinische Demonstrationen	Übung	6
Operations- und Betäubungslehre	Vorlesung	1
Querschnitt [Lebensmittel- und Fleischhygiene]	Vorlesung / Übung /	3

Lehrveranstaltungen des 8. Semesters

	Form der Veranstaltung	SWS
Tierseuchenbekämpfung II	Vorlesung	2
Lebensmittelkurs II	Übung	2
Schlachtier- und Fleischuntersuchung	Vorlesung	2
Fleischuntersuchungskurs	Übung	3
Pathologisch-anatomische Demonstrationen II	Übung	1
Geflügelkrankheiten	Vorlesung	2
Klinische Demonstrationen Geflügel	Übung	2
Querschnitt [Geflügel]	Vorlesung / Seminar	1
Augenuntersuchungskurs (Ophthalmologie)	Übung	2
Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht	Vorlesung	2
Querschnitt [Lebensmittel- und Fleischhygiene]	Vorlesung	2
Summe		21

Lehrveranstaltungen des 6. - 8. Semesters im Rahmen von Organmodulen

	Form der Veranstaltung	
Tierernährung	Vorlesung	1
Spezielle Virologie II	Vorlesung	1
Spezielle Bakteriologie & Mykologie	Vorlesung	1
Spezielle Immunologie	Vorlesung	1
Versuchstierkunde	Vorlesung	1
Spezielle Pathologische Anatomie	Vorlesung / Übung / Seminar	5
Spezielle Pharmakologie und Toxikologie	Vorlesung	2
Krankheiten der Pferde	Vorlesung	4
Krankheiten der Wiederkäuer	Vorlesung	6
Krankheiten der Schweine	Vorlesung	1
Geburtshilfe und Gynäkologie des Schweines	Vorlesung	1
Fortpflanzungsmedizin	Vorlesung	5
Krankheiten der Reptilien, Amphibien, Fische und Bienen	Vorlesung	2
Krankheiten der Kleintiere	Vorlesung	4
Krankheiten der Heimtiere	Vorlesung	1
Klinische Hämatologie	Vorlesung	1
Querschnitt [Klinik (Pferde, Klauentiere, Kleintiere, Fortpflanzung)]	Vorlesung / Seminar	8
Summe (Semester 6 – 8)		45
Summe (durchschnittlich pro Semester)		15

**Lehrveranstaltungen der Semester 9 und 10:
Klinische Rotationen**

Lehrveranstaltungen des 9. und 10. Semesters im Rahmen der klinischen Rotationen	Form der Veranstaltung	SWS
Rotationen Pathologie inkl. Sektionsübungen	Übung	2
Klinische Demonstrationen	Übung	12
Fortpflanzungsübungen	Übung	4
Operationsübungen	Übung	2
Tierärztliche Ambulatorik	Übung	5
Summe		25

Wahlpflichtveranstaltungen

Wahlpflichtveranstaltungen	Form der Veranstaltung	SWS
Im Studium insgesamt	Übung / Seminar / Vorlesung	22
davon mindestens im vorklinischen Abschnitt	Übung / Seminar / Vorlesung	6

